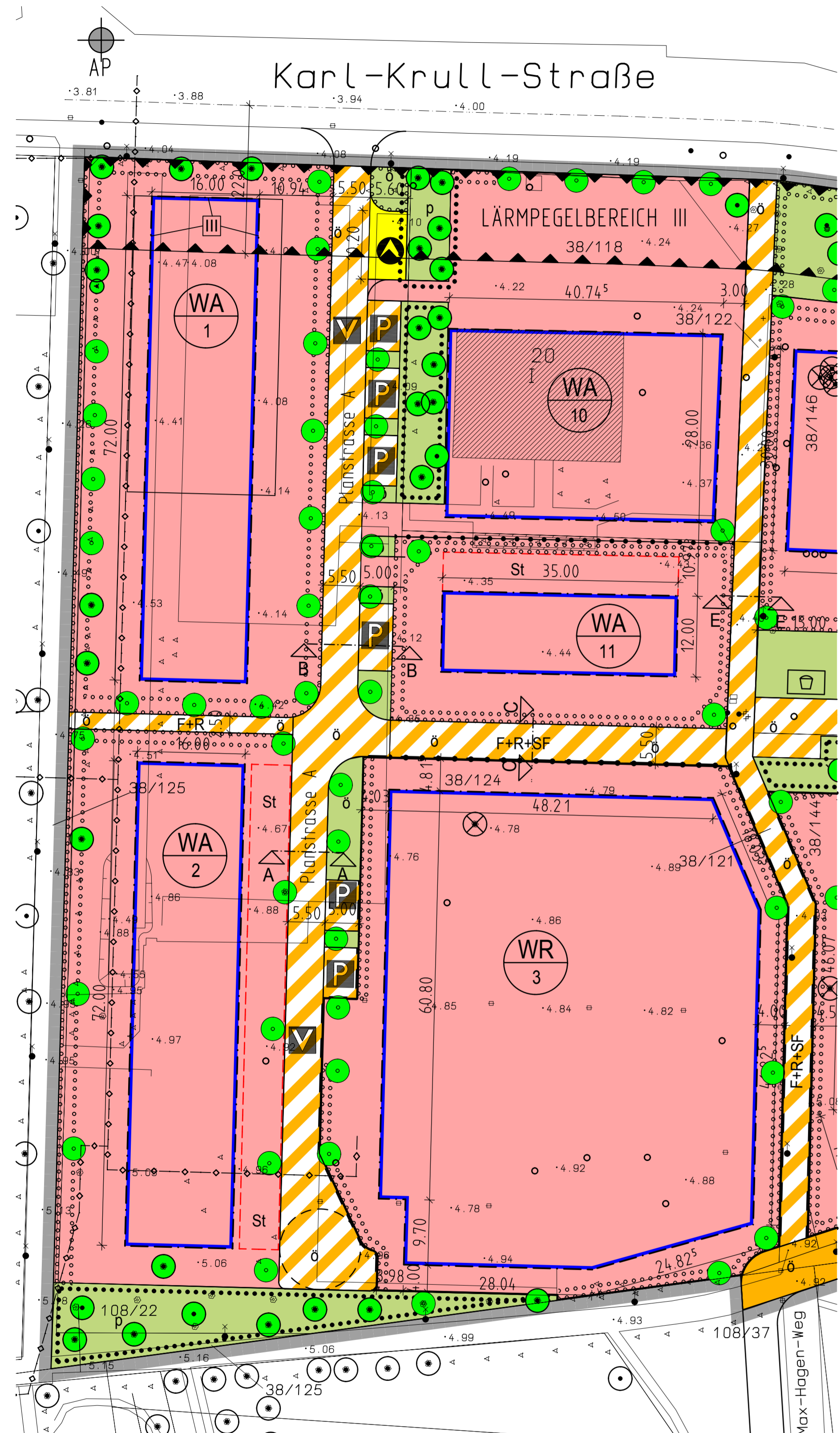


Planzeichnung (Teil A)

Auszug aus dem B-Plan-Nr. 103 -Karl-Krull-Strasse-

Stand: 22. Dezember 2007/ Satzung bzw. 24. August 2011/ Satzung 1. Änderung vor der 2. Änderung

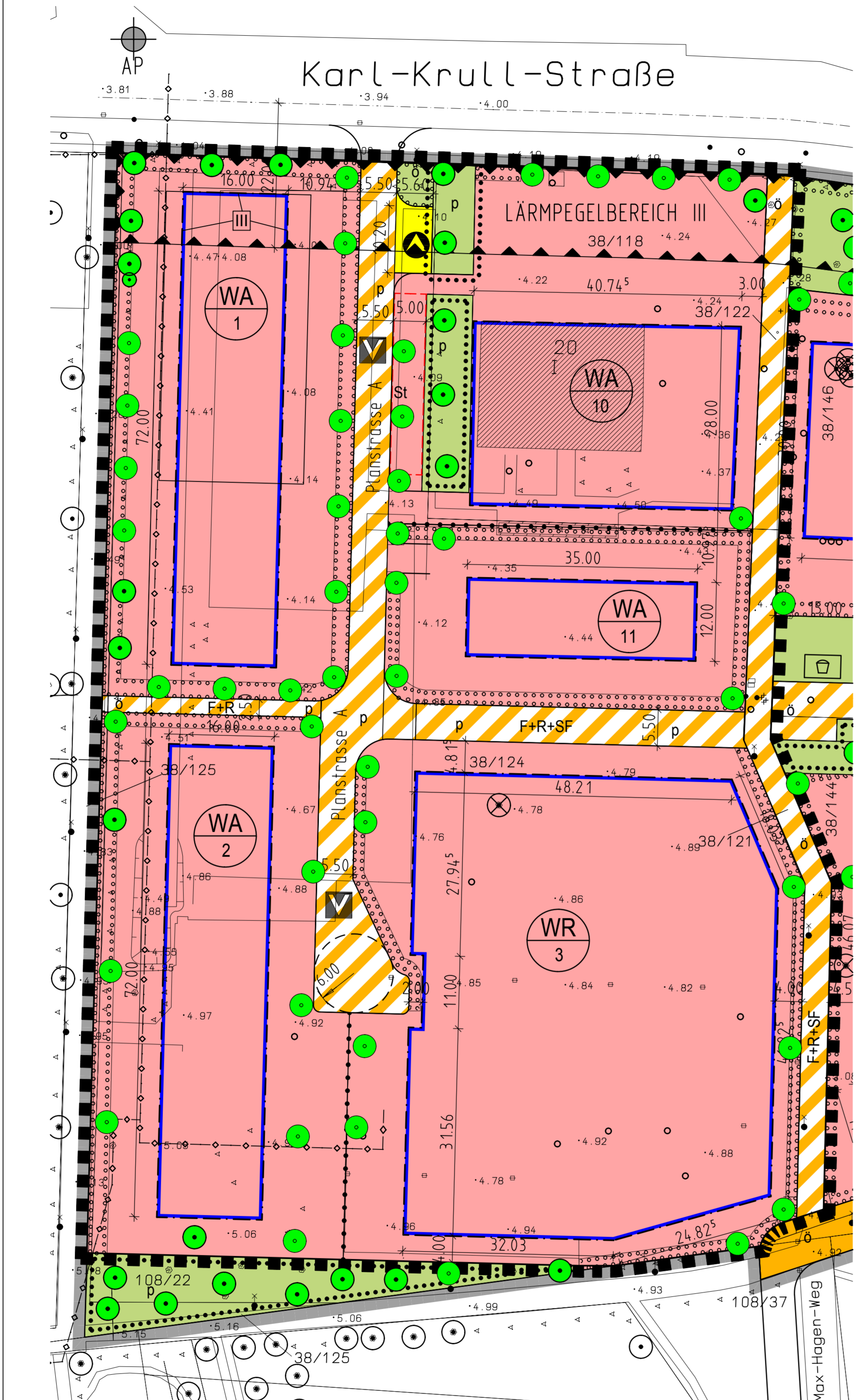


WA 1	II - III	WR 3	III - IV
0,4	1,2	0,4	1,2
TH 10,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 13,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'
○	△	○	△

WA 8	II	WA 9	II	WA 10	IV	WA 11	II - III
0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2
TH 13,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 10,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'
○	△	○	△	○	△	○	△

2. Änderung B-Plan Nr. 103 -Karl-Krull-Strasse-



X WA 1	II - III	X WR 3	III - IV	WA 8	IV	X WA 11	III - IV
0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2	0,4	1,2
TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'	TH 14,0	SD/ PD/ FD DN 10°-30'
○	△	○	△	○	△	○	△

Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Verkehrsflächen
5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
6. Grünflächen
7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen
8. Flächen für Sport- und Spielanlagen
9. Sonstige Planzeichen
10. Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerverordnung
11. Nachrichtliche Übernahme

Text (Teil B)

- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO
1. Zulässige Nutzung im reinen Wohngebiet (WR) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 1 (6) BauNVO
2. Zulässige Nutzung im allgemeinen Wohngebiet (WA) § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 4 (1) und 2) BauNVO und § 1 (5), (6) und (9) BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, 4 und Abs. 5 BauNVO und § 86 LBauO M-V
4. Gebäudehöhen § 9 (3) BauGB
5. Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO
6. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen § 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
7. Nebenanlagen § 14 BauNVO
8. Lärmschutz § 9 (1) 24 BauGB
9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 25 BauGB
10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
11. Nachrichtliche Übernahme
- II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)
- III. Hinweise
- IV. Nachrichtliche Übernahme

Verfahrensvermerke

1. 2. Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 08.04.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Ausdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 29.05.2013 erfolgt.
2. Am 21.11.2012 wurde gemäß § 13a Absatz 3 BauGB im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (http://www.greifswald.de/ortsrecht.html) ortsüblich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb von 1 Monat, beginnend mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, zur Planung äußern kann.
3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPBG M-V beteiligt worden.
4. Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 08.04.2013 wurde von der frühzeitigsten Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Die Bürgerschaft hat am 08.04.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.08.2013 bis zum 10.07.2013 während folgender Zeiten gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:
- Montag 9.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Entscheidung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 29.05.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.06.2013 gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.
8. Der katastrmäßige Bestand am 09.03.2011 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
9. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.11.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.11.2013 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 04.11.2013 gebilligt.
11. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
12. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.11.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBi. M-V S. 777), hingewiesen worden.
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 02.04.2014 in Kraft getreten.

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

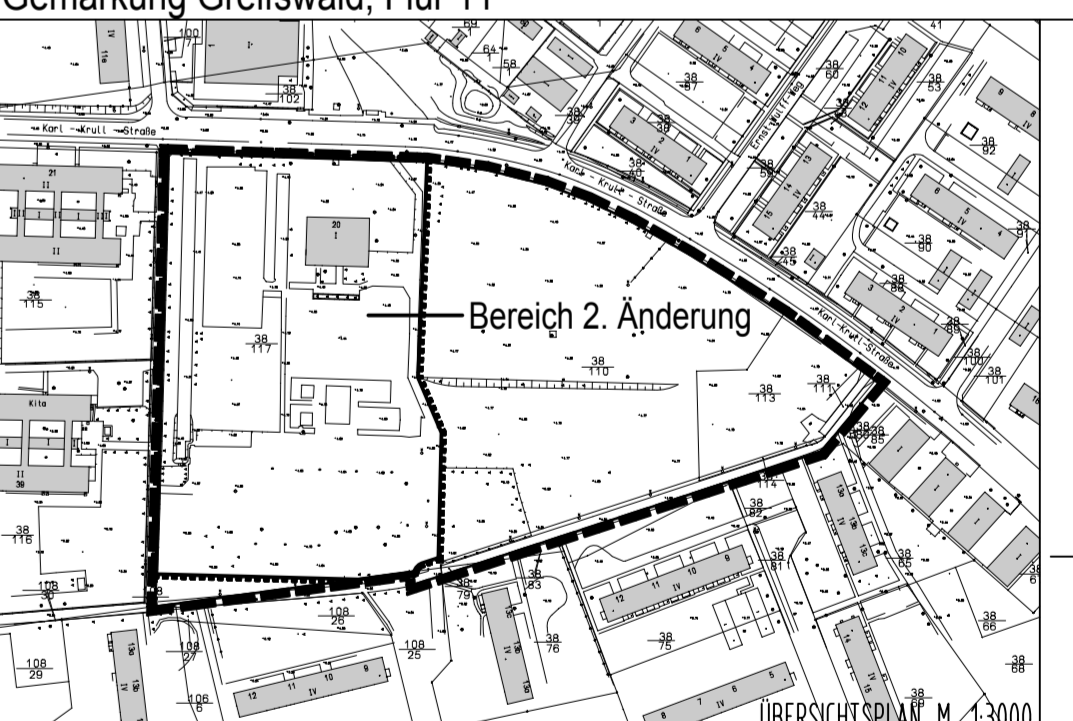
Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBi. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBi. M-V S. 325), wird nach Beschließung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04.11.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 103 für das Gebiet „Karl-Krull-Strasse“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen:

Greifswald, den 03.04.2014

gez. König  
Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

2.ÄNDERUNG Bebauungsplan Nr. 103 -Karl- Krull- Strasse- Gemarkung Greifswald, Flur 11



SATZUNG

PLANNUNGSGRUNDLAGE: VOM STADTBRAHM ABTEILUNG -VERMESSUNG-DIGITAL AM 21.07.2010 ERHALTEN

HOHENANGABEN IN MM

MASSSTAB: 1 : 500

BEA.: MICHEL / BARESEL

STAND: AUG. 2013